

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2751/94 der Kommission vom 10. November 1994 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1616/94 zur Einstellung des Kabeljau- fangs durch Schiffe unter deutscher Flagge** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2752/94 der Kommission vom 10. November 1994 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge** 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2753/94 der Kommission vom 11. November 1994 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich der KN-Codes für Mehlbananen** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2754/94 der Kommission vom 11. November 1994 über das System zur Überwachung der Lieferungen von bestimmten landwirt- schaftlichen Erzeugnissen aus den anderen Mitgliedstaaten nach Norwegen ⁽¹⁾** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2755/94 der Kommission vom 11. November 1994 über den Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Ausfuhr nach der Stadt Moskau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84** 10
- Verordnung (EG) Nr. 2756/94 der Kommission vom 11. November 1994 zur Liefe- rung von Mehl für die Bevölkerung von Armenien, Kirgistan und Tadschikistan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates 14
- Verordnung (EG) Nr. 2757/94 der Kommission vom 11. November 1994 über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen an die Bevöl- kerung von Georgien, Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates 20
- Verordnung (EG) Nr. 2758/94 der Kommission vom 11. November 1994 zur Festset- zung der Beihilfe für Baumwolle 28
- Verordnung (EG) Nr. 2759/94 der Kommission vom 11. November 1994 zur Festset- zung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 29

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

94/730/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 4. November 1994 zur Festlegung von vereinfachten Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates** 31

94/731/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 8. November 1994 zur zweiten Änderung der Entscheidung 94/514/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland⁽¹⁾** 35

94/732/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. November 1994 zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG über die Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten Ländern Südamerikas im Hinblick auf die argentinischen Provinzen Chaco und Formosa sowie den brasilianischen Bundesstaat Santa Catarina⁽¹⁾** 37

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemeinsamer EWR-Ausschuß

- * **Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 12/94 vom 28. September 1994 zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens** 39

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2577/94 der Kommission vom 24. Oktober 1994 über Sondermaßnahmen bezüglich der zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 1994 für die Ausfuhr von Malz erteilten Lizenzen (ABl. Nr. L 273 vom 25. 10. 1994)** 42

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2751/94 DER KOMMISSION

vom 10. November 1994

**zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1616/94 zur Einstellung des Kabeljau-
fangs durch Schiffe unter deutscher Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1616/94 der Kommission⁽²⁾
wurden die Kabeljaufränge in den Gewässern des ICES-
Bereichs IIIa Skagerrak durch Schiffe, die die deutsche
Flagge führen oder in Deutschland registriert sind,
verboten.

Dänemark hat Deutschland am 22. September 1994 100
Tonnen Kabeljau in den Gewässern des ICES-Bereiches
IIIa Skagerrak übertragen; daher soll die Kabeljau-

fischerei in den Gewässern des ICES-Bereiches IIIa
Skagerrak durch Schiffe, die die deutsche Flagge führen
oder in Deutschland registriert sind, wieder zugelassen
werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1616/94 ist daher
aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1616/94 wird hiermit aufge-
hoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 5. 7. 1994, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2752/94 DER KOMMISSION
vom 10. November 1994
zur Einstellung des Kabelaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für
1994 ⁽²⁾ sieht für 1994 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Kabeljauänge in den Gewässern der ICES-Bereiche I,
IIb durch Schiffe, die die spanische Flagge führen oder in
Spanien registriert sind, die für 1994 zugeteilte Quote

erreicht. Spanien hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 25. Oktober 1994 verboten ; dieses Datum
ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljauänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche I, IIb durch Schiffe, die die spanische Flagge
führen oder in Spanien registriert sind, gilt die Spanien
für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljauang in den Gewässern der ICES-Bereiche I,
IIb durch Schiffe, die die spanische Flagge führen oder in
Spanien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord,
das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der
Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1994

Für die Kommission
Yannis PALEOKRASSAS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2753/94 DER KOMMISSION

vom 11. November 1994

zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich der KN-Codes für Mehlbananen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3209/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die geltende Nomenklatur ist festgelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 der Kommission vom 10. August 1993 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽³⁾.

Zur genaueren Bezeichnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93 ⁽⁵⁾, genannten Mehlbananen wurde ein besonderer KN-Code eingerichtet.

Da dieser Code für frische Bananen gilt, ist die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 mit Wirkung zum Tag des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 2551/93 anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Tabelle in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erhält folgende Fassung :

Die Bezeichnung

„ex 0803 00 | Mehlbananen“

wird ersetzt durch folgende Bezeichnungen :

„0803 00 11 | Mehlbananen, frisch
ex 0803 00 90 | Mehlbananen, getrocknet“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 27. 9. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2754/94 DER KOMMISSION

vom 11. November 1994

über das System zur Überwachung der Lieferungen von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den anderen Mitgliedstaaten nach Norwegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Norwegens, Öster-
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf
Artikel 149 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die norwegischen Märkte für Fleischerzeugnisse, Mehl, Mischfuttermittel, verarbeitete Erbsen und Speisemöhren sowie Milcherzeugnisse mit Ausnahme von Butter, Magermilchpulver und Weichkäse sind geschützte Märkte, so daß praktisch keine Einfuhren getätigt werden. Die besonderen Umstrukturierungsprobleme dieser Märkte sind zu berücksichtigen.

Um Störungen dieser Märkte zu verhindern, die diese Probleme verschärfen könnten, sieht die Erklärung Nr. 14 zur Beitrittsakte für einen Zeitraum von drei Jahren ein Überwachungssystem und Richtplafonds vor. Gemäß den auf der Konferenz der Bevollmächtigten vereinbarten zusätzlichen Leitlinien ist die Anwendung dieses Systems während der Übergangszeit vorzubereiten.

Die vorbeugende Anwendung dieses Systems zur rechtzeitigen Ermittlung möglicher Störungen des norwegischen Marktes durch die Lieferung der betreffenden Erzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten ist das einzige Mittel, um einen harmonischen Übergang von dem vor dem Beitritt für diese Erzeugnisse in Norwegen bestehenden System zu dem der gemeinsamen Marktordnung zu gewährleisten. Störungen, die die Umstrukturierung der betreffenden Sektoren in Norwegen behindern könnten, lassen sich in der Tat nur im Rahmen dauerhafter Marktbeobachtungsmaßnahmen verhindern.

Norwegen hat die Einführung eines solchen Systems beantragt.

Eine entsprechende Überwachung könnte im Rahmen eines Systems sichergestellt werden, das sich auf Einfuhrbescheinigungen der norwegischen Behörden stützt und für diese Behörden die Verpflichtung vorsieht, bei Erreichen der Richtplafonds die Marktlage eingehend zu prüfen. Mit einer solchen Regelung ließen sich unter anderem rechtzeitig Störungen erkennen, die gegebenenfalls die Anwendung der Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 147 der Beitrittsakte rechtfertigen.

Die Anwendung dieser Regelung erfordert Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die Anwendung von

Sanktionen, für die im wesentlichen die norwegischen Behörden zuständig sind. Im Zusammenhang mit den nach der Vollendung des Binnenmarktes anzuwendenden Kontrollmaßnahmen müssen die norwegischen Behörden die für den Erstverkauf nach der Lieferung verantwortlichen Personen sowie die sonstigen Personen ermitteln können, die im Besitz der betreffenden Erzeugnisse sind.

Die anderen Mitgliedstaaten leisten den norwegischen Behörden die nötige Amtshilfe, wenn sich im Falle von Unregelmäßigkeiten ergibt, daß in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Unternehmen verantwortlich sind.

Die von den norwegischen Behörden getroffenen Maßnahmen sind der Kommission mitzuteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird für einen Zeitraum von drei Jahren für Lieferungen der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten nach Norwegen ein Überwachungssystem eingeführt, um auf dem norwegischen Markt rechtzeitig Störungen zu erkennen, die die erforderliche Umstrukturierung der Sektoren dieser Erzeugnisse behindern könnten.

Artikel 2

Für jedes Erzeugnis oder jede Erzeugnisgruppe, die im Anhang aufgeführt ist, wird ein Richtplafond für Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten festgelegt, und zwar :

- a) für die Jahre 1995 und 1996 im genannten Anhang,
- b) für das Jahr 1997 :
 - gemäß dem in Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽¹⁾ oder, je nach Fall, nach den entsprechenden Artikeln der sonstigen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen vorgesehenen Verfahren ;
 - auf der Grundlage der geschätzten Bilanz der Produktion und des Verbrauchs in Norwegen sowie des norwegischen Handelsverkehrs mit diesen Ländern ;

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

- unter Berücksichtigung einer Progression im Vergleich zum vorhergehenden Jahr, um eine ausgewogene, allmähliche Öffnung des Marktes und den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft am 1. Januar 1998 zu gewährleisten.

Um der Marktsituation Rechnung zu tragen, können die Richtplafonds nach dem Verfahren gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich geändert werden.

Artikel 3

(1) Im Rahmen des Überwachungssystems kann Norwegen die Lieferung von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten von der Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung abhängig machen, mit der die Vermarktung des Erzeugnisses auf dem norwegischen Markt zulässig ist.

(2) Im Rahmen der Einführung einer Bescheinigungsregelung gilt folgendes:

Norwegen

- a) darf den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer nur beschränken, indem es vorschreibt, daß der Antragsteller der Einfuhrbescheinigung eine natürliche oder juristische Person sein muß, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen und seit mindestens 12 Monaten im Handel mit den betreffenden Erzeugnissen tätig ist;
- b) kann von den Inhabern der Bescheinigungen Namen und Anschrift der für den Erstverkauf der Erzeugnisse in Norwegen verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer verlangen;
- c) kann insbesondere folgendes vorsehen:
 - die Einfuhrbescheinigungen werden entweder sofort oder nach einer bestimmten Frist ausgestellt:
 - entweder in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge,
 - oder zu festen Zeitpunkten;
 - die genannten Bescheinigungen können den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern nur für bestimmte Mengen ausgestellt werden, wobei die Anträge nur von den Wirtschaftsteilnehmern eingereicht werden dürfen, die für eigene Rechnung handeln;
 - die Ausstellung der Bescheinigungen ist an die Leistung einer Sicherheit gebunden, mit der sichergestellt wird, daß die Verpflichtung, die Erzeugnisse innerhalb der Geltungsdauer der Bescheinigung in Norwegen zu vermarkten, eingehalten wird. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt diese Sicherheit ganz oder teilweise, wenn das Geschäft innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise abgewickelt wird, wobei eine Toleranz von ungefähr 5 % berücksichtigt wird;
- d) bestimmt die Geltungsdauer der Bescheinigungen.

(3) Unbeschadet der Anwendung des Absatzes 1 auf die Erzeugnisse, für die bei der Einfuhr aus dritten Ländern keine Bescheinigung vorgesehen ist, dürfen die Maßnahmen, die für die Erzeugnisse aus den Mitglied-

staaten getroffen wurden, den Zugang zum norwegischen Markt nicht stärker beschränken als die, die auf die Erzeugnisse aus dritten Ländern angewandt werden.

Artikel 4

Für den Fall, daß die Mengen, für die Bescheinigungen beantragt werden, den Richtplafond für ein bestimmtes Erzeugnis überschreiten, gilt folgendes:

- a) Die norwegischen Behörden prüfen die Marktlage des betreffenden Erzeugnisses auf der Grundlage:
 - des Niveaus der Preise auf dem Binnenmarkt und ihrer voraussichtlichen Entwicklung im Vergleich zur Lage und zur Entwicklung in der übrigen Gemeinschaft;
 - der voraussichtlichen Entwicklung der Binnen- nachfrage;
 - des Einfuhrvolumens und der getätigten oder voraussichtlichen Ausfuhren;
 - der auf dem Markt verfügbaren Erzeugnismengen;
 - der Risiken einer Schädigung der nationalen Industrie, die auch unter Berücksichtigung der Kosten für die Ausgangsstoffe eingeschätzt werden.
- b) Die Kommission ergreift im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 147 der Beitrittsakte die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Kürzung der beantragten Mengen oder die Aussetzung der Ausstellung der Lizenzen, wenn sie auf der Grundlage der von den norwegischen Behörden vorgelegten Informationen zu der Ansicht gelangt, daß die Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels erfüllt sind.

Artikel 5

- (1) Norwegen
 - a) kann die Richtplafonds im Laufe des Jahres auf mehrere Zeiträume unterteilen;
 - b) bezeichnet die Behörden, die für die Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung, insbesondere für die Ausstellung der Bescheinigungen zuständig sind;
 - c) bezeichnet die Verfahren zur Registrierung der tatsächlich gelieferten Mengen sowie die Erklärungen und Berichte, die von den Wirtschaftsteilnehmern zu liefern sind;
 - d) legt die geeigneten Kontrollregelungen und -verfahren fest, die auf die Verwaltungskontrolle sowie gegebenenfalls auf die Kontrolle am Ort der Vermarktung gestützt sind. Diese Maßnahmen
 - umfassen insbesondere die Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer, eine Bestandsbuchhaltung zu führen sowie die Geschäftspapiere zu kontrollieren;
 - schließen jede Möglichkeit der Kontrolle an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten aus;
 - können eine Registrierung der (natürlichen oder juristischen) Personen einschließen, die in Norwegen über Bestände der im Anhang genannten Erzeugnisse verfügen oder verfügen werden.

e) legt Sanktionen fest, die im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Betrug in Durchführung der Regelung anzuwenden sind.

(2) Die Behörden der anderen Mitgliedstaaten leisten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates⁽¹⁾ den norwegischen Behörden die nötige Amtshilfe, insbesondere in Fällen, in denen die Kontrollen Verantwortlichkeiten von Unternehmen ergeben, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig sind.

Artikel 6

(1) Norwegen teilt der Kommission die Maßnahmen mit, die es in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) zweiter und dritter Gedankenstrich und Buchstabe d) zu treffen beabsichtigt.

Diese Maßnahmen dürfen erst nach Zustimmung der Kommission in Kraft gesetzt werden.

Wenn die Kommission innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung nicht Stellung genommen hat, dürfen die Maßnahmen in Kraft gesetzt werden.

Die vor dem 1. Januar 1995 mitgeteilten Maßnahmen dürfen jedoch unverzüglich ohne Stellungnahme in Kraft

gesetzt werden. Auf Antrag der Kommission werden sie innerhalb einer von ihr gesetzten Frist geändert.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 sowie alle sonstigen von Norwegen in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Maßnahmen werden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt, sobald sie angenommen sind.

(3) Norwegen teilt der Kommission regelmäßig die Mengen mit, für die

- Einfuhrbescheinigungen beantragt wurden ;
- Einfuhrbescheinigungen verwendet wurden.

Diese Mitteilungen werden mindestens dreimal jährlich bis spätestens 10. Mai, 10. September und in den Jahren 1996 und 1997 bis spätestens 10. Januar übermittelt. Sie betreffen die Mengen, für die in den vorangegangenen vier Monaten Bescheinigungen beantragt oder verwendet wurden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beitrittsvertrag in Kraft.

Sie gilt drei Jahre ab ihrem Inkrafttreten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1.

ANHANG

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond	
		1995	1996
I. FLEISCHERZEUGNISSE			
<i>A. Fleisch von Rindern</i>			
0201 10 00 0201 20 20 0201 20 30 0201 20 50	Fleisch von Rindern, ganze, halbe oder viertel Tierkörper, mit Knochen, frisch oder gekühlt	}	255
0202 10 00 0202 20 10 0202 20 30 0202 20 50	Fleisch von Rindern, ganze, halbe oder viertel Tierkörper, mit Knochen, gefroren		
0201 20 90 0201 30 00	Fleisch von Rindern, andere Teile, frisch oder gekühlt	}	1 156
0202 20 90 0202 30 10 0202 30 50 0202 30 90	Fleisch von Rindern, andere Teile, gefroren		
0210 20 10 0210 20 90	Fleisch von Rindern gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	}	1 330
1602 50 10 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80 1602 90 61 1602 90 69	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
<i>B. Fleisch von Schweinen</i>			
ex 0203 11	Fleisch von Hausschweinen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt	}	335
ex 0203 21	Fleisch von Hausschweinen, ganze oder halbe Tierkörper, gefroren		
ex 0203 12 ex 0203 19 ex 0203 22 ex 0203 29	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	}	1 871
0209 00 11 0209 00 19 0209 00 30	Schweinespeck und Schweinefett, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
ex 0210 11 ex 0210 12 ex 0210 19	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	}	7 681
1601 00 1602 20 90 ex 1602 41 ex 1602 42 ex 1602 49 1602 90 51	Würste und ähnliche Erzeugnisse aus Fleisch von Hausschweinen		
<i>C. Fleisch von Schafen und Ziegen</i>			
0204 10 00 0204 21 00 0204 30 00 0204 41 00 0204 50 11 0204 50 51	Fleisch von Schafen oder Ziegen, ganze Tierkörper, frisch, gekühlt oder gefroren	}	530

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond	
		1995	1996
0204 22	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	}	}
0204 23			
0204 42			
0204 43			
0204 50 13			
0204 50 15			
0204 50 19			
0204 50 31			
0204 50 39			
0204 50 53			
0204 50 55			
0204 50 59			
0204 50 71			
0204 50 79			
ex 0210 90	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert ; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	}	}
1602 90 71	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, anders zubereitet oder haltbar gemacht		
1602 90 79			
<i>D. Geflügel</i>			
0207 10 11	Hühner, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	}	}
0207 10 15			
0207 10 19			
0207 21			
0207 10 31			
0207 10 39	Truthühner, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	}	}
0207 22			
ex 0207 39	Teile von Hühnern und Truthühnern, frisch oder gekühlt	}	}
ex 0207 41	Teile von Hühnern, gefroren		
ex 0207 42	Teile von Truthühnern, gefroren		
1602 31	Zubereitungen von Truthühnern		
ex 1602 39	Zubereitungen von Hühnern		
0207 10 51	Enten und Gänse, unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	}	}
0207 10 55			
0207 10 59			
0207 10 71			
0207 10 79			
0207 23 11			
0207 23 19			
0207 23 51			
0207 23 59			
ex 0207 39			
ex 0207 43	Teile von Enten oder Gänsen, gefroren		
ex 1602 39	Zubereitungen von Enten oder Gänsen		
<i>E. Fleisch von Rentieren</i>			
ex 0208 90 90	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rentieren	}	}
ex 0210 90	— frisch, gekühlt oder gefroren		
ex 1602	— gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	— Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, andere als Würste und ähnliche Erzeugnisse		
II. MILCHERZEUGNISSE			
ex 0401	Milch, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	39 457	65 735
ex 0401	Rahm von Milch, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	1 616	2 656

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Richtplafond	
		1995	1996
ex 0402	Milch und Rahm, eingedickt, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT	741	1 206
ex 0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten oder Kakao	2 401	3 765
ex 0406 10	Frischkäse (nicht verfeinert), einschließlich Molkenkäse und Quark (¹)	} 1 288	2 000
0406 20	Käse, gerieben oder in Pulverform (¹)		
ex 0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform (¹)		
0406 40	Käse mit Schimmelbildung im Teig (¹)		
ex 0406 90	Anderer Käse (¹)	3 136	4 710
III. OBST UND GEMÜSE			
<i>A. Erbsen</i>			
0710 21 00	Auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	} 310	400
ex 2004 90 50	Ohne Essig zubereitet der haltbar gemacht, gefroren		
2005 40 00	Ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren		
<i>B. Karotten und Speisemöhren</i>			
ex 0710 80 95	Auch in Wasser der Dampf gekocht, gefroren	} 230	300
ex 0711 90 70	Vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet		
2005 90 60	Ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren		
<i>C. Mischungen von Gemüsen, soweit sie mindestens 15 GHT an Erbsen und/oder Karotten und Speisemöhren enthalten</i>			
ex 0710 90 00	Auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	} 560	1 100
ex 0711 90 90	Vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet		
ex 2004 90 99	Ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren		
ex 2005 90 70	Ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren		
IV. MEHL			
1101 00 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn	14 100	27 570
1102 10 00	Mehl von Roggen	} 1 467	2 868
1102 90 10	Mehl von Gerste		
1102 90 30	Mehl von Hafer		
V. MISCHFUTTERMITTEL			
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt oder inbegriffen	} 84 825	164 459
2309 90 93	Vormischungen		
2309 90 98	Anderer Zubereitungen, ausgenommen Hunde- und Katzenfutter		

(¹) Ausgenommen Weichkäse entsprechend der Definition des Codex Alimentarius, d. h. Käse mit einem Wassergehalt im Trockenstoff von mehr als 67 GHT.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2755/94 DER KOMMISSION

vom 11. November 1994

**über den Verkauf von Interventionsrindfleisch zur Ausfuhr nach der Stadt
Moskau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1884/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Interventionsstellen verfügen über größere
Bestände an Interventionsfleisch. Wegen der hohen
Kosten, die sich aus der Lagerung des Fleisches ergeben,
ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu vermeiden. Infolge
eines Antrags der Regierung der Stadt Moskau sollte ein
Teil dieses Fleisches zur Lieferung nach Moskau zum
Verkauf angeboten werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommis-
sion vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten
für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus
Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93 ⁽⁴⁾, kann beim
Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein
Verfahren in zwei Phasen angewandt werden. Nach der
Verordnung (EWG) Nr. 2824/85 der Kommission vom 9.
Oktober 1985 mit Durchführungsvorschriften für den
Verkauf von entbeintem, gefrorenem Rindfleisch aus
Interventionsbeständen, das zur Ausfuhr in unverarbeit-
etem Zustand, zerlegt und/oder erneut verpackt
bestimmt ist ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 251/93 ⁽⁶⁾, dürfen bestimmte Erzeugnisse erneut
verpackt werden.

Angesichts der Dringlichkeit und Besonderheit der
Maßnahme sowie der Kontrollerfordernisse müssen
außerdem besondere Durchführungsbestimmungen
erlassen werden, die die während der Laufzeit der
Maßnahme vorgesehene Mindestkaufmenge betreffen.

Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheit-
lichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens
müssen neben den Bestimmungen der Verordnung
(EWG) Nr. 2173/79 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1759/93, zusätzliche
Maßnahmen getroffen werden.

Obwohl eine Übernahmefrist von drei Monaten zuzu-
lassen ist, sollte gewährleistet werden, daß die Erzeugnisse

die Gemeinschaft binnen fünf Monaten nach Abschluß
des Verkaufsvertrags verlassen.

Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches
nach der vorgesehenen Bestimmung sollte die Stellung
der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehen werden.

Infolge der im Rahmen dieses Verkaufs festgesetzten
Preise können für das verkaufte Fleisch bei der Ausfuhr
nicht die regelmäßig festgesetzten Erstattungen für Rind-
fleisch gewährt werden.

Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen
der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung
(EWG) Nr. 3002/92 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1938/93 ⁽⁹⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es werden 30 000 Tonnen Rindfleisch ohne
Knochen, die sich im Besitz der irischen Interventions-
stelle befinden, zum Verkauf angeboten.

(2) Diese Fleischmengen müssen an die Stadt Moskau
geliefert werden.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verord-
nung erfolgt der Verkauf gemäß den Verordnungen
(EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 2824/85.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81
der Kommission ⁽¹⁰⁾ sind bei diesem Verkauf nicht
anwendbar.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I
aufgeführt.

(5) Ein Kaufangebot oder ein Kaufantrag ist nur gültig,
wenn es/er

— eine Gesamtmenge von mindestens 5 000 Tonnen
betrifft ;

— sich auf eine Partie erstreckt, die sich aus allen in
Anhang II gemäß der dort dargelegten Aufteilung
genannten Teilstücken zusammensetzt, und sich
bezüglich der so zusammengestellten Partie auf einen
in Ecu ausgedrückten Stückpreis je Tonne bezieht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 268 vom 10. 10. 1985, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

(6) Nach Einreichung des Angebots oder Kaufantrags sendet der Marktbeteiligte fernschriftlich eine Abschrift seines Angebots an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung VI/D/2, rue de la Loi 130, B-1049 Brüssel (Telex 22037 AGREC B, Telefax (32-2) 296 60 27).

(7) Die irische Interventionsstelle schließt die Verkaufsverträge erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Kommission unter besonderer Berücksichtigung der Absätze 5 und 6 ab.

(8) Berücksichtigt werden für die Ausschreibung nur Angebote, die spätestens am 21. November 1994 um 12 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

(9) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei der im Anhang III angegebenen Adresse erhältlich.

(10) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 8 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 wird die im vorgenannten Artikel definierte Übernahmefrist auf drei Monate erhöht.

(2) Die im Rahmen dieser Verordnung verkauften Erzeugnisse müssen das Zollgebiet der Europäischen Union innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags verlassen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehene Sicherheit beträgt 320 ECU/100 kg Fleisch ohne Knochen.

Artikel 4

(1) Für das im Rahmen dieser Verordnung verkaufte Fleisch wird keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 genannte Abholschein, die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Kontroll exemplar T 5 werden durch folgenden Vermerk vervollständigt:

Productos de intervención sin restitución [Reglamento (CE) n° 2755/94];

Interventionsvarer uden restitution [Forordning (EF) nr. 2755/94];

Interventionserzeugnisse ohne Erstattung [Verordnung (EG) Nr. 2755/94];

Προϊόντα παρεμβάσεως χωρίς επιστροφή [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2755/94];

Intervention products without refund [Regulation (EC) No 2755/94];

Produits d'intervention sans restitution [Règlement (CE) n° 2755/94];

Prodotti d'intervento senza restituzione [Regolamento (CE) n. 2755/94];

Produkten uit interventievoorraden zonder restitutie [Verordening (EG) nr. 2755/94];

Produtos de intervenção sem restituição [Regulamento (CE) n° 2755/94].

(2) Im Zusammenhang mit der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Sicherheit stellt die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 ebenfalls eine Hauptforderung im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾ dar.

(3) Damit überprüft werden kann, ob die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Bestimmung eingehalten worden ist, muß der irischen Interventionsstelle eine Konformitätsbescheinigung in Englisch vorgelegt werden, die sich auf die Menge, in Teilstücke aufgeteilt, bezieht und von einer zuständigen Behörde der Regierung von Moskau ausgestellt wurde.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 21. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu/τόνο Minimum prices expressed in ecus per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Ireland	— Boned cuts from : Category C, classes U, R and O	30 000	800 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Precio mínimo por cada tonelada de producto de acuerdo con la distribución contemplada en el Anexo III.

⁽¹⁾ Minimumpris pr. ton produkt efter fordelingen i bilag III.

⁽¹⁾ Mindestpreis je Tonne des Erzeugnisses gemäß der in Anhang III angegebenen Zusammensetzung.

⁽¹⁾ Ελάχιστη τιμή ανά τόνο προϊόντος σύμφωνα με την κατανομή που αναφέρεται στο παράρτημα III.

⁽¹⁾ Minimum price per tonne of products made up according to the percentages referred to in Annex III.

⁽¹⁾ Prix minimal par tonne de produit selon la répartition visée à l'annexe III.

⁽¹⁾ Prezzo minimo per tonnellata di prodotto secondo la ripartizione indicata nell'allegato III.

⁽¹⁾ Minimumprijs per ton produkt volgens de in bijlage III aangegeven verdeling.

⁽¹⁾ Preço mínimo por tonelada de produto segundo a repartição indicada no anexo III.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II
— ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

Distribución del lote contemplado en el segundo guión del apartado 5 del artículo 1

Fordeling af det i artikel 1, stk. 5, andet led, omhandlede parti

Zusammensetzung der in Artikel 1 Absatz 5 zweiten Gedankenstrich genannten Partie

Κατανομή της παρτίδας που αναφέρεται στο άρθρο 1 παράγραφος 5 δεύτερη περίπτωση

Repartition of the lot meant in the second subparagraph of Article 1 (5)

Répartition du lot visé à l'article 1^{er} paragraphe 5 deuxième tiret

Composizione della partita di cui all'articolo 1, paragrafo 5, secondo trattino

Verdeling van de in artikel 1, lid 5, tweede streepje, bedoelde partij

Repartição do lote referido no n.º 5, segundo travessão, do artigo 1.º

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Cortes Udskaeringer Teilstücke Τεμάχια Cuts Découpes Tagli Deelstukken Cortes	Porcentaje en peso Vægtprocent Gewichtsanteile Ποσοστό του βάρους Weight percentage Pourcentage du poids Percentuale del peso % van het totaalgewicht Percentagem do peso
IRELAND	Rumps Cube rolls Outsides Forequarters Shins/shanks	13 % 7 % 3 % 73 % 4 % <hr/> 100,0 %

*ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ III — ANNEX III — ANNEXE III
— ALLEGATO III — BIJLAGE III — ANEXO III*

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção

IRELAND: Department of Agriculture, Food and Forestry
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 678 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 6616263, (01) 6785214 and (01) 6620198

VERORDNUNG (EG) Nr. 2756/94 DER KOMMISSION

vom 11. November 1994

zur Lieferung von Mehl für die Bevölkerung von Armenien, Kirgistan und Tadschikistan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission⁽³⁾ mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1999/94, insbesondere Artikel 2 Absatz 3, können sich die Ausschreibungen für die unentgeltliche Lieferung von verarbeiteten Erzeugnissen auf die Grunderzeugnismengen beziehen, die aus Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung und gegebenenfalls entsprechend Artikel 5 Absatz 2 für die Verarbeitung, Verpackung und Kennzeichnung abgegeben werden.

Es ist angebracht, unverzüglich eine Ausschreibung über die Lieferung von 30 000 Tonnen Weichweizenmehl zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94, insbesondere Artikel 2 Absätze 1 und 3, wird eine Ausschreibung über die (in Anhang I beschriebene) Lieferung von 30 000 Netto-Tonnen Weichweizenmehl eröffnet.

Artikel 2

Die Lieferung umfaßt :

a) Lieferung des in Anhang I definierten Erzeugnisses, frei Bord, verladen auf einem Seeschiff :

Partie Nr. 1 : 15 000 Tonnen lieferbar in einem anderen als einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft ;

Partie Nr. 2 : 15 000 Tonnen lieferbar in einem Mittelmeerhafen der Gemeinschaft.

Im vorgeschlagenen Hafen müssen täglich mindestens 1 000 Tonnen verladen werden.

b) Aufmachung und Kennzeichnung des Erzeugnisses entsprechend der mit Anhang I enthaltenen Beschreibung.

Das Produkt muß an den folgenden Tagen, für einen Zeitraum von längstens 10 Tagen, zur Verschiffung bereitgestellt werden :

Partie Nr. 1

- 5 000 Tonnen ab dem 11. Dezember 1994,
- 5 000 Tonnen ab dem 18. Dezember 1994,
- 5 000 Tonnen ab dem 26. Dezember 1994 ;

Partie Nr. 2

- 5 000 Tonnen ab dem 26. Dezember 1994,
- 5 000 Tonnen ab dem 1. Januar 1995,
- 5 000 Tonnen ab dem 15. Januar 1995.

Artikel 3

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL-Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05,
Rue de la Loi 120,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Abgabe der Angebote läuft am 21. November 1994 um 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

(2) Das Angebot des Bieters gibt die Menge Weichweizen an, die bei den in Anhang II bezeichneten Interventionslagern als Bezahlung der Lieferung übernommen wird und die sämtliche in Artikel 2 definierten Lieferkosten bis zum vorgesehenen Lieferort umfaßt.

Das Angebot wird in Netto-Tonnen Weichweizen abgegeben, die im Austausch einer Tonne (netto) des Endprodukts zu übernehmen sind.

(3) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird die Ausschreibungssicherheit auf 20 ECU je Tonne Mehl festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.

(4) Die in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Sicherheit wird auf 280 ECU je Tonne Mehl festgesetzt und lautet auf einen entsprechenden Betrag in Landeswährung.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Sicherheiten sind zugunsten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu leisten.

Artikel 4

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist entsprechend dem Muster in Anhang III zu erstellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1994

Artikel 5

Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 werden sämtliche in dem Absatz bezeichneten Kontrollen von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats vorgenommen, auf dessen Gebiet sich der Verladehafen befindet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Zu lieferndes Produkt:** Weichweizenmehl.
2. **Merkmale und Qualität der Ware⁽¹⁾:** ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (unter II B 1 a)).
3. **Gesamtmenge:** 30 000 Tonnen (Nettogewicht).
4. **Anzahl der Partien:** zwei Partien von je 15 000 Tonnen für jeweils einen Bestimmungshafen.
5. **Aufmachung⁽²⁾:**

Die beiden Partien werden in neuen Säcken (Jute/Polypropylen-Gemisch) verpackt, Inhalt von 50 kg netto.

ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991 (unter II B 2 c)).

Zusatzanforderungen:

 - a) Am 11. 12. und 18. 12. 1994 zu liefernde Mengen der Partie Nr. 1 und am 26. 12. 1994 zu liefernde Mengen der Partie Nr. 2:

Die Säcke sind auf Paletten zu jeweils 20 Säcken à 50 kg (Nettogewicht) zu verpacken. Die Paletten sind mit Schrumpffolie zu überziehen und mit je zwei waage- und senkrechten Riemen zu verzurren. Jede Palette muß mit einem Polyäthylennetz umverpackt werden. Die Abmessungen der Paletten sind in Abstimmung mit den Dienststellen der Kommission festzulegen.
 - b) Am 26. 12. 1994 zu liefernde Mengen der Partie Nr. 1 und am 1. 1. und 15. 1. 1995 zu liefernde Mengen der Partie Nr. 2:

Diese Säcke sind in neuen „Slinged Bags/Big Bags“ aus Polypropylen zu verpacken, oben geschlossen, je 20 Säcke zu 50 kg (Nettogewicht) je „Big Bag“. Die „Big Bags“ werden unter der Zuständigkeit des Auftragnehmers verplombt. Die „Big Bags“ müssen folgende Abmessungen haben:
1,60 m Länge × 1,20 m Breite × 0,80 m Höhe.
6. **Kennzeichnung:**

Die Kennzeichnung der Säcke (Angaben in russischer Sprache und der Europaflagge) muß den Beschreibungen im Amtsblatt Nr. C 273 vom 30. 9. 1994 entsprechen.
7. **Lieferstufe:** fob festgemacht (fob stowed).

⁽¹⁾ Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Transporteur eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 sowie an Iodum 131 anzugeben.

⁽²⁾ Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.

ANHANG II

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
Partie Nr. 1	
DLG Gl. Siloanlæg Havnevej 6 DK-4654 Fakse Ladeplads	2 027,720
DLG Holmegård Gods Holmegårdvej 71 DK-4684 Holme-Olstrup	5 067,800
DLG Holtegården, Lager B Køgevej 61-63 DK-4690 Haslev	3 015,640
DLG Øverup Erhvervsområde 24 DK-4700 Næstved	4 584,260
DLG Siloanlægget Vestervej 6 DK-4700 Næstved	2 981,140
DLG Harrestedgård Slagelsevej 283 DK-4700 Næstved	4 557,920
DLG Stålsiloen Østre Mellemkaj 6 DK-4700 Næstved	5 091,020
DLG Lager Nord Gammelsøvej 14 DK-4760 Vordingborg	3 008,180
Partie Nr. 2	
DLG Øverup Erhvervsområde 24 DK-4700 Næstved	3 590,260
DLG Stenlængegård Lilliendalsvej 35 DK-4735 Mern	4 719,490
DLG Lundbygård Gods Betonsilo DK-4750 Lundby	2 003,760
DLG Plansilo Storegade 4 DK-4780 Stege	2 765,680

(in Tonnen)

Lagerorte	Menge
DLG Nybøllegård Grønsundvej 50 DK-4780 Stege	1 504,680
DLG Siloanlægget-Borre Liselundvej 1 DK-4791 Borre	2 746,070
DLG Lageret Nordensvej 6 DK-4800 Nykøbing F	2 502,640
DLG Skjørringe Gods, Røde Lade Skjørringevej 1 DK-4850 Stubbekøbing	3 012,080
DLG Skjørringe Gods, Lille + Stort Skjørringevej 1 DK-4850 Stubbekøbing	6 003,640
DLG Lageret Birketvej 312 DK-4952 Stokkemærke	1 501,320

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern durch die dänische Interventionsstelle mitgeteilt.

Adresse der Interventionsstelle :

DÄNEMARK
Landbrugsministeriet
EF-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-1602 København V
Tel. : (45) 33 92 70 00 ; Telefax : (45) 33 92 69 48.

ANHANG III

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete,,
(Name, Vorname, Funktion)

bescheinigt hiermit, für Rechnung von
die unten bezeichnete Ware übernommen zu haben :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Anzahl	— der Säcke :	
	— der „Big Bags“/Paletten :	
Gesamtmenge in Tonnen — netto :		
— brutto :		
Ort und Datum der Übernahme :		
Name des Schiffes :		

Name/Adresse der Überwachungsgesellschaft :

.....
.....

Name und Unterschrift seines Vertreters vor Ort :

.....
.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....
.....
.....
.....

Unterschrift und Stempel
des Transporteurs

.....

VERORDNUNG (EG) Nr. 2757/94 DER KOMMISSION

vom 11. November 1994

über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Georgien, Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan, Tadschikistan und Moldawien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2621/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission⁽³⁾ sind Vorschriften zur in der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan erlassen worden. Darüber hinaus müssen spezifische Bedingungen für die Lieferung des Interventionsweizens festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 120 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transports der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengenannten Produkte in zwei Partien zu organisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden die Kosten für die Lieferung von 120 000 Netto-Tonnen Weichweizen gemäß Anhang I ausgeschrieben.

Der Wettbewerbsaufruf bezieht sich auf zwei Partien zu je 60 000 Tonnen.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den im Anhang II angegebenen Lägern von Interventionsstellen und den Transport mit geeigneten Transportmitteln bis zu den Bestimmungsorten und innerhalb der Fristen gemäß Anhang I (ein Schiff je Bestimmung).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 10. 1994, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.

Artikel 2

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen :

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
EAGFL-Garantie,
Abteilung VI/G/2,
Büro 10/05,
Rue de la Loi 120,
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 21. November 1994 um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

(2) Die Angebote müssen auf die in Artikel 1 genannte Gesamtmenge einer Partie lauten.

Abweichend von den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) Punkt 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehenen Bestimmungen muß das Angebot den geforderten Gesamtbetrag in Ecu für die Lieferung der Gesamtmenge angeben. Es muß gleichfalls den geforderten Betrag in Ecu je Tonne für jeden Bestimmungsort enthalten.

Soweit angebracht, berücksichtigen die Bieter die in Anhang V angegebenen und zwischen den betreffenden Behörden vereinbarten Preise für die Entladung und den Transit nach Armenien und Aserbaidschan.

(3) In Abweichung von dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 angegebenen Betrag wird die Bietgarantie auf 20 ECU je Tonne festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird auf 140 ECU je Tonne festgesetzt und ist in Landeswährung zu leisten.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Garantien sind zugunsten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften abzugeben.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist an den im Anhang III angegebenen Orten und durch die im Anhang III angegebenen Behörden nach dem in Anhang IV angegebenen Muster zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehene Zahlung stellt die Interventionsstelle nach Ausführung dieser Maßnahme eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen für jede Bestimmung aus.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Partie Nr. 1 :**

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Armenien.

Lieferstufe :

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

15. Januar 1995.

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

15. Januar 1995.

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidshan.

Lieferstufe :

Pbeiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

8. Januar 1995.

Partie Nr. 2 :

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Armenien.

Lieferstufe :

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

21. Januar 1995.

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

5. Februar 1995.

- 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidshan.

Lieferstufe :

Pbeiuk-Kesik über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen :

22. Januar 1995.

Die für Armenien und Aserbaidshan bestimmten Mengen können in den Häfen Poti oder Batumi nicht zwischengelagert werden. Sie sind sofort auf die Transportmittel zu entladen.

ANHANG II

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerorte	Menge
Partie Nr. 1 Finn Søholm Jørgensen Catrinebjerg Gods, Hal I Catrinebjergvej 3 DK-2630 Tåstrup	5 000,547
Østsjælland Andel Gjeddesdal, Grønne Lade II Strøhusvej 76 DK-2670 Greve	8 934,640
H. C. Handelscenter A/S Lager 13 Bygaden 25 DK-4050 Skibby	4 493,000
DLG Lageret Storegade 4 DK-4780 Stege	1 001,160
DLG Sydsjælland-Møn Hårbøllevej 3 DK-4792 Askeby	2 500,820
A. Nielsen & Co A/S Nykøbing F. Kommune Havnevæsenet Pakhuset DK-4800 Nykøbing F	4 010,520
Østsjælland Andel ambe eksport, Gammelgård Ryde Kirkevej 1 DK-4920 Søllested	5 024,040
A. Nielsen & Co A/S Orupgaard Gods Egeparken DK-4800 Nykøbing F	10 430,233
H. H. Emborg A/S Nakskov Havnesilo Møllekajen 6 DK-4900 Nakskov	7 325,510
R. Nymann Egholmvej 1 Kostervig Egholmvej DK-4780 Stege	5 037,430
Øllingsøe Gods Græshavevej 37 DK-4920 Søllested	3 640,200
R. Nymann Mindebo, Hall II Mosegårdsvej 10 DK-4900 Nakskov	2 601,900

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerorte	Menge
Partie Nr. 2 DLG Refsing Afd. Lager A Gestenvej 40 DK-6600 Vejen	5 494,800
KFK Hus 6, Lager B Norupvej 68 DK-5450 Otterup	8 518,500
Fyens Handels Foderstofforretning Uruphallen Brabæk 7 DK-5500 Middelfart	12 119,480
A/S Carl Rasmussen Ørsted Mølle, Lagerhal 5 Bogensevej 149 DK-5620 Glamsbjerg	4 619,860
Mapus A/S Vamdrup Hal II Baunevej DK-6580 Vamdrup	7 082,320
Sjølund Mølle A/S Lageret Gestenvej 47 A DK-6621 Gesten	4 018,420
Hans Sønniksen Korn Foderstoffer Kornhallen Ringvej 1 DK-6392 Bolderslev	7 498,660
Mapus A/S Mortensgård Grødebølvej 17 DK-6100 Haderslev	4 071,580
Fyens Andels Skovgård Fåborgvej 46 DK-5772 Kværndrup	3 572,860
Egtved Andels Grovwareforening Lager 30 Verstvej 1 DK-6040 Egtved	3 003,520

Die Beschaffenheit der Partien wird den Bietern durch die dänische Interventionsstelle mitgeteilt.

Adresse der Interventionsstelle :

DÄNEMARK
 Landbrugsministeriet
 EF-Direktoratet
 Nyropsgade 26
 DK-1602 København V
 Tel. : (45) 33 92 70 00 ; Telefax : (45) 33 92 69 48.

ANHANG III

a) Übernahmeorte in Armenien

1. Airum — Stufe Ware nicht entladen.

Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Ministry of Food and Provision,
375010 Yerevan,
Dom Pravitelstva,
Ploschad Respubliki 1,
Mr. Stepanian, Deputy Minister,
Tel. : (7-8852) 52 03 21.

b) Übernahmeorte in Georgien

1. Hafen von Poti oder Batumi — Stufe Ware entladen.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Gossudarstvenaya Korporatziya Chleboproductov,
Ul. Didi Cheivani N° 6,
Tbilisi,
Mr. Anzar Burdjanadze,
Tel. : (7-8832) 99 86 98,
Telefax : (7-8832) 99 67 40.

c) Übernahmeorte in Aserbaidtschan

1. Pbeiuk-Kesik — Stufe Ware nicht entladen.

Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

Waggons, die sich nicht in ordnungsgemäßem Zustand befinden, werden von den aserbaidtschanischen Behörden zurückgewiesen. Die Entladekosten in Poti oder Batumi sowie die auf georgischem Gebiet entstandenen Transportkosten werden den georgischen Behörden in diesem Fall nicht erstattet, sondern von dem dem Zuschlagsempfänger zu zahlenden Betrag abgezogen.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle :

Azintrade,
Baku, Center,
Dom Pravitelstva, 1 floor,
Tel. : (7-8922) 93 19 80/93 97 13.

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete,
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

bescheinigt im Namen von
die Übernahme der nachstehend aufgeführten Waren :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto): (brutto):		
Anzahl	Säcke (Mehl) :	
	Kartons (Butter und Fleisch) (!) :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Nummern der Güterwagen / Name des Schiffes / Amtliche Kennzeichen der LKWs (!) :		
Nummern der Plomben bei der Ankunft :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft : Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

Unterschrift und Stempel

.....

(!) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG V

Preis für den Transit durch Georgien

ARMENIEN

Produkte	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner				120 \$
— Kran	4 \$	14 \$	16 \$	
— Sauger	5,5 \$			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6 \$	14 \$	16 \$	120 \$
Thermowaggons	6 \$	30 \$	34 \$	120 \$

ASERBAIDSCHAN

Produkte	Entladekosten (je Tonne)	Transportkosten einschließlich Cargosicherheit (je Tonne)		Verwaltungskosten (je Partie)
		Poti	Batumi	
Körner				120 \$
— Kran	4 \$	14,1 \$	15,5 \$	
— Sauger	5,5 \$			
Cargo allgemein in geschlossenen Waggons	6 \$	14,1 \$	15,5 \$	120 \$
Thermowaggons	6 \$	29,8 \$	32,8 \$	120 \$

GEORGIEN

Produkte	Körner-Kran	Körner-Sauger	Cargo allgemein in geschlossenen Waggons
Entladekosten je Tonne	3 \$	3,5 \$	5 \$

VERORDNUNG (EG) Nr. 2758/94 DER KOMMISSION
vom 11. November 1994
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EG)
Nr. 2141/94 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 2695/94 ⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2141/94
genannten Vorschriften und Durchführungsbestim-

mungen auf die Unterlagen, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit
geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Artikel 1
dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird auf 52,016 ECU/100 kg festge-
setzt.

(2) Der Beihilfebetrug wird jedoch mit Wirkung vom
12. November 1994 ersetzt, um den an der Regelung der
garantierten Höchstmengen vorzunehmenden Ände-
rungen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 1. 9. 1994, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 286 vom 5. 11. 1994, S. 31.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2759/94 DER KOMMISSION

vom 11. November 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EG) Nr. 1957/94 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2741/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1957/94
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen

die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 10. November 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 30. 7. 1994, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 289 vom 10. 11. 1994, S. 20.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	32,18 ⁽¹⁾
1701 11 90	32,18 ⁽¹⁾
1701 12 10	32,18 ⁽¹⁾
1701 12 90	32,18 ⁽¹⁾
1701 91 00	37,77
1701 99 10	37,77
1701 99 90	37,77 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. November 1994

zur Festlegung von vereinfachten Verfahren für die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates

(Nur der spanische, dänische, deutsche, englische, französische, italienische, niederländische und portugiesische Text sind verbindlich)

(94/730/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/15/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vertritt eine zuständige Behörde die Ansicht, daß in der Freisetzung bestimmter genetisch veränderter Organismen (GVO) ausreichende Erfahrungen gesammelt worden sind, so kann sie der Kommission einen Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren für die Freisetzung solcher GVO-Typen stellen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die der Ansicht sind, daß mit der Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen ausreichende Erfahrungen gesammelt worden sind, haben einen solchen Antrag gestellt.

In der Entscheidung 93/584/EWG der Kommission⁽³⁾ werden Kriterien festgelegt, die es der Kommission ermöglichen sollen festzustellen, ob das vereinfachte Verfahren angewandt werden kann; diesen Kriterien liegen die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

und die Umwelt und Beweise für die diesbezügliche Sicherheit zugrunde.

Die Kommission hat die Anträge des Vereinigten Königreichs und Frankreichs auf vereinfachte Verfahren für die Freisetzung bestimmter genetisch veränderter Pflanzen und die eingereichten Beweise geprüft und anschließend aufgrund der bereits aufgestellten Kriterien beurteilt.

Die Kommission hat festgestellt, daß die beantragten vereinfachten Verfahren mit diesen Kriterien übereinstimmen und bei der Freisetzung bestimmter GVO genügend Erfahrungen gesammelt worden sind, um die Anwendung der beantragten vereinfachten Verfahren zu rechtfertigen.

Im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Anwendung von einheitlichen Verfahren, die den Anforderungen der Sicherheit der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entsprechen, sollten alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sich irgendeinem Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren anzuschließen; zu diesem Zweck ist ein Verfahren festgelegt worden.

Die zuständigen Behörden der nachstehenden Mitgliedstaaten haben der Kommission nach diesem Verfahren ihre Absicht mitgeteilt, sich dem Antrag auf ein vereinfachtes Verfahren anzuschließen: Frankreich, Vereinigtes Königreich, Belgien, Italien, Portugal, Irland, Spanien, Dänemark, Niederlande und Bundesrepublik Deutschland.

Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des nach Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 12. 11. 1993, S. 42.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die von Frankreich und dem Vereinigten Königreich nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 90/220/EWG eingereichten Anträge auf Anwendung der im Anhang dargelegten vereinfachten Verfahren werden angenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, die Französische Republik,

Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik und an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 4. November 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Das vereinfachte Verfahren ermöglicht, einen einzigen Anmeldeantrag für mehr als eine Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen, die aus ein und derselben Empfänger-Kulturpflanzenart erhalten wurden, die sich jedoch hinsichtlich irgendeiner eingeführten/deletierten Sequenz unterscheiden oder die ein und dieselbe eingeführte/deletierte Sequenz haben, sich aber in den Phänotypen unterscheiden, nach Teil B der Richtlinie 90/220/EWG einzureichen.
2. Der Anmelder kann in einer einzigen Anmeldung Informationen über mehrere Freisetzungen von genetisch veränderten Kulturpflanzen, die an mehreren verschiedenen Orten freigesetzt werden sollen, unter folgenden Bedingungen einreichen :
 - taxonomischer Status und Biologie der Empfängerpflanzenart sind gut bekannt ;
 - Informationen über die Wechselwirkungen zwischen Empfängerpflanzenart und den Ökosystemen, in denen die Freisetzungen (zu experimentellen und/oder landwirtschaftlichen Zwecken) erfolgen sollen, sind verfügbar ;
 - wissenschaftliche Daten über die Auswirkungen der experimentellen Freisetzung genetisch veränderter Pflanzen derselben Empfängerpflanzenart auf die Sicherheit für die menschliche Gesundheit und Umwelt sind verfügbar ;
 - die eingeführten Sequenzen und ihre Expressionsprodukte sind unter den Bedingungen der experimentellen Freisetzung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher ;
 - die eingeführten Sequenzen sind gut beschrieben ;
 - alle eingeführten Sequenzen sind im Zellkern-Genom integriert ;
 - alle Freisetzungen erfolgen im Rahmen eines im voraus festgesetzten Arbeitsprogramms ;
 - alle Freisetzungen erfolgen während einer im voraus festgesetzten Zeitspanne.
3. Die Anmeldung muß die in Anhang II der Richtlinie 90/220/EWG geforderten Angaben enthalten.
4. Für alle beschriebenen Freisetzungen in der einzigen Anmeldung, die bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde, ist eine einzige Zustimmung erforderlich. Das zur Zustimmung anzuwendende Verfahren ist in Teil B der Richtlinie 90/220/EWG beschrieben.
5. Voraussetzung für eine einzige Zustimmung für mehrere Freisetzungen ist, daß in der einzigen Anmeldung alle erforderlichen Informationen für jede einzelne Freisetzung anzugeben sind, einschließlich ausreichender Informationen über die verschiedenen Freisetzungsorte und über die Versuchsplanung wie auch Hinweise über Bedingungen zur Risikohandhabung für jede einzelne Freisetzung. In der Anmeldung sollte jede Freisetzung deutlich angegeben werden, und die erforderlichen Informationen zum Ausfüllen des SNIF sollten angegeben werden.
6. Der Anmelder kann auch eine einzige Anmeldung einreichen, die ein ganzes, im voraus festgesetztes Programm von Entwicklungsarbeit mit einer einzigen spezifischen Empfängerpflanzenart und einer festgelegten Reihe von Inserts/Deletionen über mehrere Jahre und an mehreren verschiedenen Orten umfaßt, und kann für das ganze Arbeitsprogramm eine einzige Zustimmung erhalten.
- 6.1. In solchen Fällen müssen die einzelnen Freisetzungsorte, spätere intraspezifische geschlechtliche Kreuzungen und/oder die Bedingungen der Freisetzung nicht in Einzelheiten beschrieben werden, wie dies bei Verfahren nach Nummer 5 notwendig wäre. Die Anmeldung muß aber genügend Informationen enthalten, um eine umfassende Risikoabschätzung und eine detaillierte Risikobeurteilung zumindest für die im Arbeitsprogramm vorgesehene erste Freisetzung zu ermöglichen. Nur hinsichtlich der Orte der Freisetzung, Beschreibung der Orte und ihrer Fläche, der Anzahl der freigesetzten Pflanzen und späterer geschlechtlicher Kreuzungen der ursprünglich angemeldeten Pflanzen (einschließlich Nachkommen) untereinander und/oder in Pflanzenlinien der ursprünglich angemeldeten Empfängerpflanzenart (einschließlich der Nachkommen dieser Kreuzungen) brauchen Informationen nicht gegeben zu werden.
7. In den in Nummer 6.1 genannten Fällen hat der Anmelder der zuständigen Behörde die zusätzlichen Informationen zusammen mit einer Erklärung zu übermitteln, ob die ursprüngliche Risikobeurteilung weiterhin zutrifft, und wenn nicht, eine weitere Abschätzung zu liefern. Diese Informationen sollten vor der Freisetzung in Form einer Mitteilung übermittelt werden.
- 7.1. Die zuständige Behörde übermittelt der Kommission alle nach Nummer 7 erhaltenen Informationen über zusätzliche Risikobeurteilungen. Die Kommission übermittelt diese zur Information an die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten.

- 7.2. Der Anmelder kann die betreffende Freisetzung 15 Tage, nachdem die zuständige Behörde die zusätzlichen Informationen erhalten hat, fortsetzen, es sei denn, er erhält eine schriftliche Anweisung der zuständigen Behörde.
 - 7.3. Geht aus den neu übermittelten Informationen hervor, daß die nach dem vereinfachten Verfahren bereits erteilte Zustimmung keine Geltung mehr hat, so hat die zuständige Behörde dem Notifizierenden binnen 15 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mitzuteilen, daß er die beabsichtigte Freisetzung nur fortsetzen darf, wenn dies nach dem in der Richtlinie festgelegten Standard-Verfahren genehmigt wird.
 8. Wird die einmalige Zustimmung nach dem vereinfachten Verfahren gewährt, so können für jede von ihr betroffene Freisetzung Bedingungen gestellt werden. Diese Bedingungen können anschließend von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie geändert werden.
 9. Nach einer oder mehreren nach dem vereinfachten Verfahren genehmigten Freisetzungen übermittelt der Anmelder der zuständigen Behörde binnen der in der Zustimmung festgelegten Frist einen Bericht über die Ergebnisse der Freisetzung(en). Diese Berichte können getrennt oder als klar identifizierbarer Teil einer Anmeldung für spätere Freisetzungen eingereicht werden.
 10. Die zuständige Behörde kann die Bedingungen der anfänglich erteilten Zustimmung ändern oder eingreifen, um die Bedingungen spezifischer späterer Freisetzungen auf der Grundlage der in den Berichten erwähnten Ergebnisse oder der bei den Inspektionen erhaltenen Informationen zu ändern.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. November 1994

**zur zweiten Änderung der Entscheidung 94/514/EG mit Maßnahmen zum Schutz
gegen die Maul- und Klauenseuche in Griechenland**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/731/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom
11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen
Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im
Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere
auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Seit dem 1. August 1994 sind in mehreren Gebieten Grie-
chenlands Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche (MKS)
gemeldet worden.

Angesichts des Handels mit lebenden Paarhufern und
bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere kann die Seuchen-
entwicklung in Griechenland die Tierbestände in anderen
Mitgliedstaaten gefährden.

Mit der Entscheidung 94/514/EG der Kommission vom
8. August 1994 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die
Maul- und Klauenseuche in Griechenland⁽⁴⁾, geändert
durch die Entscheidung 94/683/EG⁽⁵⁾, wurde der
Handelsverkehr mit seuchenempfindlichen lebenden
Tieren und bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere
verboten.

In der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17.
Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und
gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit
Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft
sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie
diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsrege-
lungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie
89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger —
der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 94/723/EG der Kommission⁽⁶⁾,

sind die Behandlungen festgelegt, die MKSV-kontami-
nierte Häute und Felle gesundheitlich unbedenklich
machen.

Sofern sie entsprechend behandelt wurden, können Häute
und Felle aus MKS-infizierten Gebieten gehandelt
werden.

Getrocknete und sicher verpackte Wolle ist, was die
Verschleppung des MKS-Virus anbelangt, quasi risikofrei.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 94/514/EG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absätze 2 und 3 werden die Worte
„94/683/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994“
durch die Worte „94/731/EG der Kommission vom 8.
November 1994“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 3 werden die Worte „94/683/EG
der Kommission vom 19. Oktober 1994“ durch die
Worte „94/731/EG der Kommission vom 8.
November 1994“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Absatz 4 werden die Worte „94/683/EG
der Kommission vom 19. Oktober 1994“ durch die
Worte „94/731/EG der Kommission vom 8.
November 1994“ ersetzt.
4. In Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte „94/683/EG
der Kommission vom 19. Oktober 1994“ durch die
Worte „94/731/EG der Kommission vom 8.
November 1994“ ersetzt.
5. In Artikel 5 Absatz 4 werden die Worte „94/683/EG
der Kommission vom 19. Oktober 1994“ durch die
Worte „94/731/EG der Kommission vom 8.
November 1994“ ersetzt.
6. In Artikel 6 Absätze 3 und 4 werden die Worte
„94/683/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994“
durch die Worte „94/731/EG der Kommission vom 8.
November 1994“ ersetzt.

7. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Dieses Verbot gilt nicht für Felle und Häute,
die vor dem 1. Mai 1994 gewonnen wurden oder die
den Anforderungen gemäß Anhang I Kapitel 3
Nummer 1 Abschnitt A Ziffern 2 bis 5 oder

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 206 vom 9. 8. 1994, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 272 vom 22. 10. 1994, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 51.

Nummer 1 Abschnitt B Ziffern 3 und 4 der Richtlinie 92/118/EWG genügen.

Es ist sicherzustellen, daß behandelte Häute und Felle nicht mit unbehandelten Häuten und Fellen in Berührung kommen.“

8. In Artikel 7 Absatz 3 werden die Worte „94/683/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994“ durch die Worte „94/731/EG der Kommission vom 8. November 1994“ ersetzt.

9. Artikel 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für

a) tierische Erzeugnisse gemäß Absatz 1,

— die in hermetisch verschlossenen Behältnissen auf einen Fo-Wert von mindestens 3 hitzebehandelt wurden oder

— die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 °C hitzebehandelt wurden ;

b) unbehandelte Schafwolle oder getrocknete und sicher verpackte Wolle.“

10. In Artikel 9 Absatz 3 werden die Worte „94/683/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994“ durch die

Worte „94/731/EG der Kommission vom 8. November 1994“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. November 1994

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG über die Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten Ländern Südamerikas im Hinblick auf die argentinischen Provinzen Chaco und Formosa sowie den brasilianischen Bundesstaat Santa Catarina

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/732/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 14, 15 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Brasilien, Chile und Argentinien sind mit der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/335/EG⁽⁴⁾, festgelegt worden.

Aufgrund der Verschlechterung der Tierseuchenlage im brasilianischen Bundesstaat Santa Catarina hat die Kommission die Einfuhr von frischem Fleisch aus diesem Bundesstaat ausgesetzt.

Die brasilianischen Behörden haben Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß sich diese Lage weiter verschlechtert.

Beim letzten Kontrollbesuch der EG-Inspektoren war eine Verbesserung der Tierseuchenlage im Bundesstaat Santa Catarina zu erkennen.

Der Bundesstaat Santa Catarina erfüllt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen der Gemeinschaft für die Einfuhr von frischem Fleisch.

Aufgrund der Verschlechterung der Tierseuchenlage in den Provinzen Chaco und Formosa hat die Kommission die Einfuhr von frischem Fleisch aus diesen Provinzen ausgesetzt.

Die argentinischen Behörden haben Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß sich diese Lage weiter verschlechtert.

Beim letzten Kontrollbesuch der EG-Inspektoren war eine Verbesserung der Tierseuchenlage in den Provinzen Chaco und Formosa zu erkennen.

Die Provinzen Chaco und Formosa erfüllen die tierseuchenrechtlichen Bedingungen der Gemeinschaft für die Einfuhr von frischem Fleisch.

Die Entscheidung 93/402/EWG ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gestatten die Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien und Brasilien, das gemäß den Bedingungen der Entscheidung 93/402/EWG erzeugt und mit einem entsprechenden Zeugnis versehen worden ist, während der auf diesen Zeitpunkt folgenden 45 Tage.

Artikel 2

Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem dreißigsten Tag nach ihrer Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 22. 7. 1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 15. 6. 1994, S. 15.

ANHANG

„ANHANG I

ABGRENZUNG DER GEBIETE SÜDAMERIKAS, FÜR DIE VETERINÄRZEUGNISSE VORZULEGEN SIND

Land	Gebiet		Beschreibung des Gebiets
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/93	Landesweit
	AR-1	01/93	Südlich des 42. Breitengrades
	AR-2	01/94	Nördlich des 42. Breitengrades
	AR-3	01/93	Provinzen Entre Ríos, Corrientes und Misiones
	AR-4	01/93	Provinzen Catamarca, San Juan, La Rioja, Mendoza, Neuquen und Río Negro sowie das Departement Patagones in der Provinz Buenos Aires
Brasilien	BR	01/93	Landesweit
	BR-1	02/94	Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Paraná, Minas Gerais (ausgenommen die Bezirke Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí), São Paulo, Espírito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murquinho, Rio Negro, Rio Verde de Mato Grosso) und Santa Catarina
Chile	CL	01/93	Landesweit
Kolumbien	CO	01/93	Landesweit
	CO-1	01/93	Gebiet zwischen folgenden Grenzlinien : von der Murri-Mündung in den Atrato flußabwärts zur Mündung des Atrato in den Atlantik, entlang der Atlantikküste bis Cabo Tiburón an der Grenze zu Panama, entlang der panamaisch-kolumbianischen Grenze bis zum Pazifik, entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung und von dort Luftlinie zurück zur Murri-Mündung in den Atrato
	CO-2	01/93	Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Uraba, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	01/93	Gebiet zwischen folgenden Grenzlinien : von der Sinu-Mündung am Atlantik flußaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, von Alto Paramillo nach Puerto Rey an der Atlantikküste, entlang der Grenzlinie zwischen den Departements Antioquia und Córdoba und von dort entlang der Atlantikküste zurück zur Sinu-Mündung
Paraguay	PY	01/93	Landesweit
Uruguay	UY	01/93	Landesweit*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

GEMEINSAMER EWR-AUSSCHUSS

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 12/94

vom 28. September 1994

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, angepaßt durch das Protokoll zur Anpassung dieses Abkommens, im folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Anbetracht der Tatsache, daß das Abkommen Bestimmungen auf EG-Rechtsakte enthält, die für den EWR relevant und von der Europäischen Gemeinschaft vor dem 1. August 1991 verabschiedet worden sind,

in der Erwägung, daß die Anhänge I und II des Abkommens zuletzt durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 vom 21. März 1994 zur Änderung des Protokolls 47 und bestimmter Anhänge des EWR-Abkommens⁽¹⁾ geändert wurden,

in der Erwägung, daß zur Gewährleistung der Homogenität des Abkommens und der Rechtssicherheit für Einzelpersonen und Marktteilnehmer und nach den Ergebnissen der gemeinsamen Prüfung der von der Europäischen Gemeinschaft nach dem 31. Juli 1991 erlassenen Rechtsakte durch die Vertragsparteien das Abkommen nochmals geändert werden muß —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anhänge I und II des Abkommens werden nach Maßgabe der Anhänge 1 und 2 dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluß enthält in finnischer, isländischer, norwegischer und schwedischer Sprache als Anhang die beglaubigte Fassung der Richtlinie 93/120/EG des Rates, der Richtlinie 93/121/EG des Rates, der Richtlinie 93/107/EG der Kommission, der Richtlinie 93/114/EG

des Rates, der Richtlinie 93/113/EG des Rates, der Richtlinie 93/117/EG der Kommission, der Richtlinie 92/107/EG der Kommission, der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates sowie der Mitteilung C/237/93/S.2 der Kommission in den entsprechenden Sprachen.

Artikel 3

Die Zeitpunkte für das Inkrafttreten oder die Durchführung der in den Anhängen dieses Beschlusses genannten Rechtsakte werden für die Zwecke des Abkommens wie folgt festgesetzt:

- Liegt der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Durchführung des Rechtsaktes vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses, so ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses maßgebend.
- Liegt der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Durchführung des Rechtsaktes nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses, so ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens oder der Durchführung des Rechtsaktes maßgebend.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1994 in Kraft, sofern alle nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens erforderlichen Mitteilungen an den Gemeinsamen EWR-Ausschuß erfolgt sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Teil und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. September 1994.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß

Der Vorsitzende

H. HAFSTEIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1994, S. 1.

ANHANG 1

des Beschlusses Nr. 12/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

ANHANG I (VETERINÄRWESEN UND PFLANZENSCHUTZ) des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert :

A. Kapitel I. VETERINÄRWESEN

GRUNDVORSCHRIFTEN

1. a) Unter Nummer 4 (Richtlinie 90/539/EWG des Rates) wird vor den Anpassungen folgender Gedankenstrich eingefügt :
„— 393 L 0120 : Richtlinie 93/120/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 35).“
- b) Bei den Anpassungen unter Nummer 4 (Richtlinie 90/539/EWG des Rates) erhält Buchstabe b) folgenden Wortlaut :
„b) Für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 2 sind die Vermarktungsvorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission (ABl. Nr. L 209 vom 17. 8. 1977, S. 1) maßgeblich. Bei der Durchführung dieser Vorschriften gelten für die EFTA-Staaten folgende Abkürzungen :
AT für Österreich
FI für Finnland
NO für Norwegen
SE für Schweden.“
2. Unter Nummer 10 (Richtlinie 91/494/EWG des Rates) wird vor der Anpassung folgender Gedankenstrich eingefügt :
„— 393 L 0121 : Richtlinie 93/121/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39).“

B. Kapitel II. FUTTERMITTEL

RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

1. Unter Nummer 1 (Richtlinie 70/524/EWG des Rates) werden vor den Anpassungen folgende Gedankenstriche eingefügt :
„— 393 L 0107 : Richtlinie 93/107/EG der Kommission vom 26. November 1993 (ABl. Nr. L 299 vom 4. 12. 1993, S. 44),
— 393 L 0114 : Richtlinie 93/114/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 (ABl. Nr. L 334 vom 31. 12. 1993, S. 24).“
2. Nach Nummer 2 (Richtlinie 87/153/EWG des Rates) wird folgende neue Nummer eingefügt :
„2a. 393 L 0113 : Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung (ABl. Nr. L 334 vom 31. 12. 1993, S. 17).
Die in Artikel 3 dieser Richtlinie festgelegten Zeitpunkte ‚1. November 1994‘ und ‚1. Januar 1996‘ gelten unbeschadet der in der Anpassung für die Anwendung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 70/524/EWG des Rates (Nr. 1 des Kapitels II von Anhang I des EWR-Abkommens) festgelegten Zeitpunkte ‚1. Januar 1993‘ und ‚1. Januar 1995‘.“
3. Nach Nummer 23a (Elfte Richtlinie 93/70/EWG der Kommission) wird folgende neue Nummer eingefügt :
„23b. 393 L 0117 : Zwölfte Richtlinie 93/117/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 54).“

C. Kapitel III. PFLANZENSCHUTZ

GRUNDVORSCHRIFTEN

Unter Nummer 4 (Richtlinie 69/208/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich eingefügt :

- „— 392 L 0107 : Richtlinie 92/107/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 (ABl. Nr. L 16 vom 25. 1. 1993, S. 1).“

ANHANG 2

des Beschlusses Nr. 12/94 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

ANHANG II (TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, NORMEN, PRÜFUNG UND ZERTIFIZIERUNG) des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert :

A. Kapitel XV. GEFÄHRLICHE STOFFE

RECHTSAKTE, AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD

1. Unter Nummer 12d (Richtlinie 93/67/EWG der Kommission) wird folgende neue Nummer eingefügt :

„12e. 393 R 0793 : Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. Nr. L 84 vom 5. 4. 1993, S. 1).

Diese Verordnung wird für die Zwecke dieses Abkommens folgendermaßen angepaßt :

- a) Sind nach dieser Verordnung Hersteller und Importeure in der EU verpflichtet, der Kommission Angaben zu übermitteln, so wird diese Verpflichtung auf Hersteller und Importeure in den EFTA-Staaten ausgeweitet.
- b) Sind nach dieser Verordnung Hersteller und Importeure in der EU verpflichtet, Berichterstatter Angaben zu übermitteln, so wird diese Verpflichtung auf Hersteller und Importeure in den EFTA-Staaten ausgeweitet.
- c) Sind nach dieser Verordnung die Mitgliedstaaten und/oder Berichterstatter in der EU verpflichtet, der Kommission Angaben (einschließlich Beschlüsse oder Prüfungen, Risikobewertung und Strategien zur Begrenzung der Risiken) zu übermitteln, so wird diese Verpflichtung auf die EFTA-Staaten und/oder Berichterstatter in den EFTA-Staaten ausgeweitet.
- d) Ist nach dieser Verordnung die Kommission verpflichtet, den Mitgliedstaaten und/oder Berichterstatter in der EU Angaben zu übermitteln, so werden diese Angaben gleichermaßen an die EFTA-Staaten und/oder Berichterstatter in den EFTA-Staaten übermittelt.
- e) Für die Anwendung von Artikel 3 gilt, daß jeder Hersteller oder Importeur in den EFTA-Staaten, der einen Altstoff als solchen oder in einer Zubereitung mindestens einmal in den drei Jahren vor Erlass dieser Verordnung und/oder im Jahr nach Erlass dieser Verordnung in Mengen über 1 000 Tonnen/Jahr hergestellt oder eingeführt hat, der Kommission innerhalb von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, d. h. bis zum 4. Juni 1995, mindestens die in Anhang III Nummern 1.1 bis 1.19 näher bezeichneten Angaben zu übermitteln hat, wenn es sich um einen in Anhang I aufgeführten Stoff oder einen im EINECS (European Inventory of Existing Commercial Substances), aber nicht in Anhang I aufgeführten Stoff handelt.
- f) Für die Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 gilt, daß Hersteller und Importeure in den EFTA-Staaten die Angaben über das in den Artikeln 3 und 4 genannte Produktions- und Einfuhrvolumen zum gleichen Zeitpunkt wie die Hersteller und Importeure in der Gemeinschaft zu aktualisieren haben, wenn eine Änderung des in Anhang III oder Anhang IV aufgeführten Volumenbereichs auftritt.
- g) Für die Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 gilt, daß zu den nationalen Prioritätenlisten auch die der EFTA-Staaten gehören.
- h) Für die Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 gilt, daß den EFTA-Staaten die Zuständigkeit für die Bewertung von Stoffen aus den Prioritätenlisten übertragen werden kann.
- i) Für die Anwendung von Artikel 13 bestimmen die EFTA-Staaten die in diesem Artikel genannten Behörden, die in Zusammenarbeit mit der Kommission an der Durchführung dieser Verordnung mitwirken.
- j) In Anhang V wird in der Auflistung der Informationsbüros folgendes hinzugefügt :
EFTA-Staaten
EFTA-Überwachungsbehörde
rue Marie-Thérèse 1-3
B-1040 Brüssel, Belgien
Telefax 32 2 226 68 00.“

B. Kapitel XXII. SPIELZEUG

RECHTSAKTE, DIE DIE VERTRAGSPARTEIEN ZUR KENNTNIS NEHMEN

1. Unter Nummer 3 (Mitteilung der Kommission C/155/89/S.2) wird folgende neue Nummer eingefügt :

„4. C/237/93/S.2 : Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates über ‚Sicherheit von Spielzeug‘ (ABl. Nr. C 237 vom 1. 9. 1993, S. 2).“

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2577/94 der Kommission vom 24. Oktober 1994 über Sondermaßnahmen bezüglich der zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember 1994 für die Ausfuhr von Malz erteilten Lizenzen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 273 vom 25. Oktober 1994)

Seite 2, Artikel 1 erster Gedankenstrich :

anstatt : „Ersatzlizenz“

muß es heißen : „Erstlizenz“.
